



Stadtjugend-Musik Dietikon

STATUTEN

der

**Stadtjugendmusik Dietikon
(SJMD)**

Genehmigte Fassung vom 30.03.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
I. Definition	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Geschichte, Zweck, Tätigkeit.....	3
II. Mitgliedschaften	4
Art. 3 Mitglieder	4
Art. 4 Aktivmitglieder (Eltern)	4
Art. 5 Ehrenmitglieder	4
Art. 6 Gönnermitglieder	5
Art. 7 Passivmitglieder	5
Art. 8 Aufnahme von Vereinsmitgliedern.....	6
Art. 9 Austritt	6
Art. 10 Pflichten der Vereinsmitglieder.....	7
Art. 11 Sorgfaltspflicht.....	7
Art. 12 Mitgliederbeitrag.....	7
Art. 13 Absenzen	7
III. Organisation	8
Art. 14 Organe der SJMD	8
Art. 15 Generalversammlung	8
Art. 16 Geschäfte der Generalversammlung	9
Art. 17 Abstimmungen	10
Art. 18 Stimmrecht.....	10
Art. 19 Vorstand.....	10
Art. 20 Aufgaben des Vorstandes	11
Art. 21 Kontrollstelle.....	12
Art. 22 Musikalische Leitung.....	12
IV. Finanzen	13
Art. 23 Einnahmen	13
Art. 24 Ausgaben.....	13
Art. 25 Geldanlagen.....	13
Art. 26 Haftung.....	13
V. Schlussbestimmungen	14
Art. 27 Statutenrevision	14
Art. 28 Auflösung des Vereins	14
Art. 29 Vermögensverwendung nach der Auflösung.....	14
Art. 30 Rechtsdomizil.....	14
Art. 31 Inkrafttreten der Statuten.....	15

Vorwort

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in diesem Dokument in der männlichen Form bezeichnet. Damit sind aber immer Männer und/oder Frauen gemeint.

I. Definition

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stadtjugendmusik Dietikon, nachstehend SJMD genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der Sitz des Vereins ist Dietikon im Kanton Zürich.

Art. 2 Geschichte, Zweck, Tätigkeit

Die SJMD wurde im Jahre 1934 unter dem Namen "Knabenmusik Dietikon" als Untersektion des "Musikvereins Eintracht Dietikon", heute Stadtmusik Dietikon, gegründet.

Die Umbenennung erfolgte im Jahre 1973. Die SJMD wurde durch Generalversammlungsbeschluss der Stadtmusik Dietikon am 25. März 1992 in die Selbständigkeit entlassen.

Die SJMD bietet Knaben und Mädchen Gelegenheit, ein Blas- oder Schlaginstrument zu erlernen, gemeinsam in einem Korps der SJMD zu musizieren und die Kameradschaft zu pflegen. Die musikalische Grundausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Musikschule Dietikon, gemäss deren Statuten und Reglementen.

Durch öffentliche Konzerte und Teilnahme an Veranstaltungen soll die Verbundenheit mit Behörden, anderen Vereinen und der Bevölkerung zum Ausdruck kommen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Mitglieder

Die SJMD besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4 Aktivmitglieder (Eltern)

Aktivmitglieder sind die Musikanten. Sie werden bis zum 16. Altersjahr durch die Eltern vertreten.

Die Vorstandsmitglieder gelten als Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um die SJMD in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Präsident kann für ausserordentliche Verdienste zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese Ehrung kann gleichzeitig nur einem Mitglied im Verein zuteil werden.

Ein Dirigent kann für ausserordentliche Verdienste zum Ehrendirigenten ernannt werden. Diese Ehrung kann gleichzeitig nur einer Person zuteil werden.

Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder werden Einzelpersonen, Firmen und öffentliche Körperschaften aufgenommen. Die Gönnermitglieder sind zusammengefasst in der Gönnervereinigung SJMD und unterstützen die SJMD durch regelmässige, jährliche Beiträge und/oder Schenkungen finanziell.

Die Gönnervereinigung wird durch einen Obmann und Kassier in Personalunion geführt. Diese Person muss nicht dem Vorstand angehören. Sie vertritt die Vereinigung mit Einzelunterschrift, welche ihr durch den Vorstand der SJMD erteilt wird.

Die Gönnervereinigung führt eine separate Erfolgsrechnung und Bilanz, welche per Jahresende abgeschlossen und durch die Revisoren der SJMD geprüft wird. Der Obmann / Kassier hat jeweils an der Generalversammlung der SJMD darüber Rechenschaft abzulegen.

Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Generalversammlung der SJMD bestimmt.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Obmann.

Eine allfällige Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss an der Generalversammlung der SJMD. Gleichzeitig ist das Restvermögen an den Verein zu übertragen.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche die Bestrebungen der SJMD unterstützen.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 8 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Austritt

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vorzeitigen Austritt, der schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen ist. Der definitive Zeitpunkt des Austrittes wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen Musikant und Vorstand festgelegt. Bis zum definitiven Austritt ist der Musikant verpflichtet, an allen öffentlichen Auftritten zu spielen und deren Vorproben zu besuchen.
- b) Übertritt in das Erwachsenenkorps oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres.
- c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.
- d) Ausnahmefälle wie Wegzug, Militärdienst etc. Bei die-sen Austrittsgesuchen gelten die Bestimmungen von Absatz a) dieses Artikels.

Alle übrigen Mitgliedschaften erlöschen durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten auf Jahresende.

Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft erlischt bei zweimaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtsgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten in allen Teilen nachzuleben und nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen. Proben, Konzerte und Versammlungen sind von den Aktivmitgliedern lückenlos zu besuchen. Die Anweisungen des Vorstandes und des musikalischen Leiters sind zu befolgen.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

Für die ihm anvertrauten Gegenstände haftet jedes Aktivmitglied persönlich. Es hat diese in gutem Zustand zu halten. Selbstverschuldete Schäden sind auf eigene Rechnung beheben zu lassen. Beim Austritt sind alle Gegenstände in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Aktiv-, Gönner- und Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet das einfache Mehr der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die maximale Höhe beträgt Fr. 200.-. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Beitragshöhe kann für Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder unterschiedlich sein.

Art. 13 Absenzen

Wer an einer Probe oder einem anderen Vereinsanlass nicht teilnehmen kann, ist verpflichtet, einer vom Vorstand bezeichneten Stelle frühzeitig Meldung zu erstatten.

III. Organisation

Art. 14 Organe der SJMD

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Gönnervereinigung

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung der SJMD wird durch die Aktiv-, Ehren-, Gönner- und Passivmitglieder gebildet.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Wo das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt, wird die ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen wenn

- die Geschäfte es erfordern,
- mindestens 1/5 aller Stimmberechtigten dies verlangen oder
- die Kontrollstelle dies verlangt.

Der Zeitpunkt und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage im Voraus bekanntzugeben (schriftlich oder durch Anzeige im amtlichen Publikationsorgan oder im Vereinsorgan). Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Präsidenten vorliegen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn entsprechende Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erheblich erklärt werden.

Art. 16 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:

1. Begrüssung und Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnungen der SJMD und der Gönnervereinigung und des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand sowie an den Obmann / Kassier der Gönnervereinigung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Vorstandsentschädigung
7. Genehmigung des Budgets
8. Mutationen
9. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Obmannes / Kassiers der Gönnervereinigung und der Kontrollstelle
10. Behandlung von Anträgen
11. Behandlung von Rekursen
12. Genehmigung von Reglementen
13. Statutenänderungen
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
15. Verschiedenes

Art. 17 Abstimmungen

Sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (oder dessen Vertreter) den Stichentscheid.

Art. 18 Stimmrecht

Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist mit folgender Ausnahme ausgeschlossen: Jungmusikanten bis zum 16. Lebensjahr werden durch die Eltern vertreten.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand wird jährlich gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- Delegierter der Musikschule Dietikon (MSD)
- Mitglied der Musikkommission der Musikschule Dietikon (MSD)
- Delegierte der SJMD in der MSD

Die folgenden Funktionen können durch Vorstandsmitglieder oder durch vom Vorstand gewählte Funktionäre ausgeübt werden:

- Musikobmann
- Obmann / Kassier der Gönnervereinigung
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Bibliothekar
- Mutationssekretär
- Tambourenbetreuer

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (aufgerundet) der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Den Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag eine von der Generalversammlung zu bewilligende Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist besonders zuständig für:

- Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Die Geschäftsführung des Vereins
- Die Kompetenzregelung innerhalb des Vorstandes
- Die Bildung von ständigen oder temporären Kommissionen
- Die Anstellung der musikalischen Leiter (Dirigenten, Vizedirigenten, Tambourenleiter) und weiteren Mit-

arbeiten

- Die Wahl der Delegierten
- Die Wahl der Spiel- und der Registerführer sowie des Fähnrichs
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Musikverbänden und anderen Organisationen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Kompetenzen. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder können in speziellen Pflichtenheften umschrieben werden.

Jedes Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich für den Verein kollektiv zu zweien.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden an der Generalversammlung der SJMD für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Revisors rückt der Ersatzrevisor nach. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand der SJMD angehören.

Art. 22 Musikalische Leitung

Die Rechte und Pflichten der musikalischen Leiter (Dirigenten, Vizedirigent, Tambourenleiter) sind im Anstellungsvertrag geregelt oder in besonderen Reglementen umschrieben.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Instrumentenmiete
- Spenden
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Gagen bei Auftritten
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Legaten

Art. 24 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden unter anderem Ausgaben bestritten für:

- Verwaltungskosten
- Anschaffung und Reparatur von Instrumenten
- Anschaffung und Änderung von Uniformen
- Notenmaterial
- Vereinsreisen
- Besoldungen und Entschädigungen
- Ehrungen

Art. 25 Geldanlagen

Das Vermögen der SJMD soll ausschliesslich in mündelsicheren Werten bei Kantonal- oder Grossbanken angelegt werden.

Art. 26 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten der SJMD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen des für sie geltenden jährlichen Mitgliederbeitrags, dessen maximale Höhe in Art. 12 festgelegt ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenrevision

Eine Totalrevision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der Generalversammlung beschlossen.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 Vermögensverwendung nach der Auflösung

Bei Auflösung der SJMD geht das gesamte Vereinsvermögen, inkl. Inventar, nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Dietikon über, mit der Auflage, dieses treuhänderisch einem neuen und den gleichen Idealen verpflichteten Verein (Jugendmusik) zu übergeben.

Art. 30 Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil in allen Belangen ist Dietikon.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

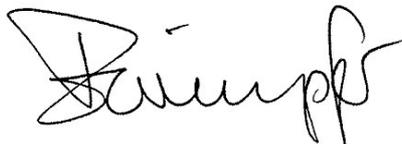
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2004 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 19. November 1992.

Dietikon, den 28. Januar 2004

Stadtjugendmusik Dietikon

Die Präsidentin



Franziska Zwimpfer

Der Vizepräsident



Paul Stehrenberger

